

Protokoll

Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen, Wohnen und Umweltschutz der Gemeinde Egestorf

Sitzungstermin: Mittwoch, 28.06.2023
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 21:55 Uhr
Ort, Raum: Hotel Acht Linden, Alte Dorfstraße 1, 21272 Egestorf

Anwesend
Mitglieder

Virginia Albers	Vorsitzende*r	
Dr. Sven Jürgens	Ausschussmitglied	
Lutz Marquardt	Ausschussmitglied	
Angela Sanchez Fernandez	Ausschussmitglied	Vertretung für: Ulf Müller
Wolfgang Weymann	Ausschussmitglied	

Verwaltung

Susann Bartels	Protokollführung
----------------	------------------

Abwesend
Mitglieder

Ulf Müller	Ausschussmitglied	entschuldigt
------------	-------------------	--------------

Gäste:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|--------|---|----------------|
| TOP 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung | |
| TOP 3 | Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| TOP 4 | Feststellung der Tagesordnung | |
| TOP 5 | Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 26.04.2023 | |
| TOP 6 | Bericht des Ausschussvorsitzenden | |
| TOP 7 | Amtliche und sonstige Mitteilungen | |
| TOP 8 | Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf | |
| TOP 9 | Sachstand Windenergie - Gemeinde Egestorf | VO/05/2023/434 |
| TOP 10 | Kommunale Wärmeplanung - hier: Übertragung der Aufgabe "Kommunale Wärmeplanung" auf die Samtgemeinde Hanstedt gem. § 98 Abs. 1 NKomVG | VO/05/2023/431 |
| TOP 11 | B-Plan Solarpark Waldsiedlung: Auslegung und Beteiligung | VO/05/2023/432 |
| TOP 12 | Antrag auf Erteilung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach " 12 BauGB für das Vorhaben "Solarpark Egestorf" in der Gemeinde Egestorf
Hier: Schaffung von Baurecht | VO/05/2023/439 |
| TOP 13 | Anpassung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung Gemeinde Egestorf | VO/05/2023/433 |
| TOP 14 | Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Sahrendorf – Östlich der Kreisstraße 27 und nördlich der Staräße Bollberg, Erweiterung“

Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB | VO/05/2023/436 |
| TOP 15 | Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Evendorf Osterfeld-Ost“

Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB | VO/05/2023/437 |
| TOP 16 | Außenbereichsatzung „Evendorf Brocken“
Hier: Aufstellungsbeschluss | VO/05/2023/438 |
| TOP 17 | B-Plan Camping Platz Egestorf
Hier: Aufstellungsbeschluss | VO/05/2023/440 |

- | | | |
|--------|---|----------------|
| TOP 18 | Abweichungsantrag: Zaunhöhe | VO/05/2023/435 |
| TOP 19 | Antrag UWE/ die Grünen: Antrag auf Erwirkung eines Tempolimits auf der Landesstraße 213 | VO/05/2023/445 |
| TOP 20 | Behandlung von Anfragen und Anregungen | |
| TOP 21 | Schließung der Sitzung | |

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 20:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Nachfolgende Mitglieder sind anwesend: s. Anwesenheitsliste auf Seite 1 ff.

3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

4 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird unverändert festgestellt.

5 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 26.04.2023

Der öffentliche Teil des Protokolls über die Sitzung vom 26.04.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

6 Bericht des Ausschussvorsitzenden

keine

7 Amtliche und sonstige Mitteilungen

Die Gemeinde berichtet:

- Der Parkplatz in Döhle ist fast fertiggestellt, die Abnahme erfolgt demnächst. Auch die Dorfstraße zum Naturschutzgebiet kann, nach erfolgten Restarbeiten demnächst freigegeben werden.
- Der Autohof Evendorf hat heute eröffnet, die offizielle große Eröffnung findet im September statt.
- Die Beitrittserklärung für die städteinitiative Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten ist nun durch die Initiative bestätigt wurden. Für die Gemeinde Egestorf entstehen dadurch keine Kosten.
- Herr Feuerbach hat erfolgreich den Antrag für die Sanierung der Bushaltestellen für die nächste Förderperiode gestellt. Wir hoffen das wir im Frühjahr einen entsprechenden Zuwendungsbescheid erhalten.
- Die Auslegung des geänderten regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Harburg findet vom 29.06. – 29.08.2023 statt. Die Daten können auf der Homepage des Landkreises heruntergeladen werden.
- Die Verkehrsbehörde prüft derzeit, ob ein 30er Bereich im Axenberg/ Hinter den Höfen möglich ist. Der Evendorfer Schulweg ist bereits abgelehnt wurden, da es sich um eine Verbindungsstraße nach Lübberstedt handelt.
- Der Wegebau am Aueberg und Parkplatz Bereich ist durch den VNP hergestellt bis zum Ende des Postweges. Der Wegebau im Döhler Kirchweg erfolgt, wenn der Forstbetrieb seine Arbeiten beendet hat.
- Der Anhörungstermin für das Planfeststellungsverfahren für den Radweg – Nindorf ist nur für Personen, die eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben haben.

8 Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf

Die Sitzung wird für eine Einwohnerfragestunde vom 20:07 – 20:13 unterbrochen.

9 Sachstand Windenergie - Gemeinde Egestorf

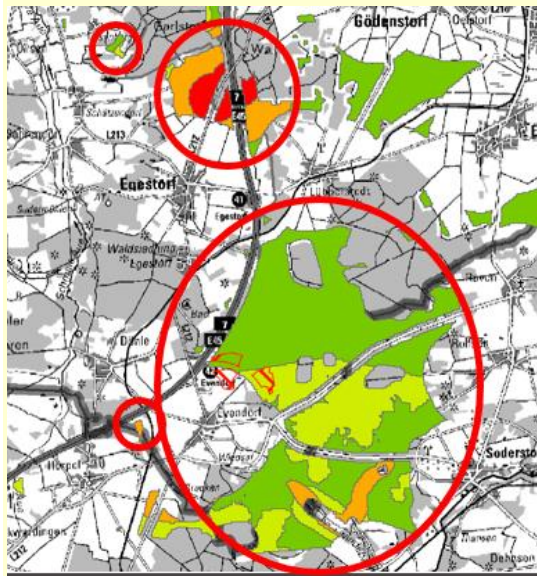
VO/05/2023/434

BM Sauer gibt einen aktuellen Sachstand:

Das Thema Windenergie ist derzeit ein wichtiges Thema, welches große Auswirkungen hat. Auch bei der Dorfmoderation ist ein Thema, welches behandelt wurde.

Das Land hat eine Windpotenzialstudie durchgeführt, um den Flächenbeitragswert von 2,2 % aus dem Windflächenbedarfsgesetz verbindlich auf die Landkreise herunterzuberechnen. Das Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, zur finanziellen Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien und zur Änderung des Nds. Raumordnungsgesetzes liegt im Entwurf vor.

Das Teilflächenziel für den Landkreis Harburg liegt derzeit bei 2,77 % bzw. 3.460 ha. Soll auf 3,16 & bzw. 3.949 ha erhöht werden. Das bedeutet, dass für den Landkreis Harburg ca. 450 Anlagen geplant sind.



Qualität der Fläche:

Legende

VRG Windenergienutzung

Konfliktisikoklasse

1 (Anrechnung 100%)

2 (Anrechnung 80%)

3 (Anrechnung 60%)

4 (Anrechnung 20%)

5 (Anrechnung 5%)

Gemeinde Anteil liegt ungefähr bei 800ha.

Das Gesetz regelt die finanzielle Beteiligung der Gemeinden und der Öffentlichkeit an Windenergieanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen. Zum einen wird die im EEG vorgesehene Akzeptanzabgabe, die betroffenen Gemeinden gezahlt werden kann, verpflichtend eingeführt. Des Weiteren muss ein Vorhabenträger für 10% des Eigenkapitals, Sparprodukte an natürlichen Personen und Bürgerenergiegesellschaften anbieten, die 5km um den Mastfuß einer WEA gemeldet sind. Alternativ zu der Abgabe kann der Vorhabenträger auch Gesellschaftsanteile bis 20% der Gesellschaft anbieten.

10 Kommunale Wärmeplanung - hier: Übertragung der Aufgabe

VO/05/2023/431

"Kommunale Wärmeplanung" auf die Samtgemeinde Hanstedt gem. § 98 Abs. 1 NKomVG

Im Rahmen der Klimaschutzagenda der Bundesregierung rückt die Wärmeversorgung der privaten Haushalte stark in den Fokus, da ihr ein nicht unerheblicher Anteil an den nationalen Treibhausgasemissionen zukommt (ca. 18% des gesamtdeutschen Endenergieverbrauchs, etwa 480 TWh). Sowohl für Neubaugebiete als auch für Bestandsbauten müssen den Bürger*innen klar alle Optionen für die eigene Wärmeversorgung aufgezeigt werden. So können energieeffiziente, erneuerbare und dezentrale Alternativen eine bessere Berücksichtigung finden.

Um diese Übersicht zu schaffen sind Mittel- und Oberzentren bereits zur Anfertigung einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Die Samtgemeinde Hanstedt fällt im Moment noch

nicht in die Verpflichtungsregelung und kann sich deshalb bis zum 31.12.2023 die kommunale Wärmeplanung über die Kommunalrichtlinie mit 90% fördern lassen.

Für die Umsetzung einer kommunalen Wärmeplanung wird ein Dienstleister (beispielsweise ein Ingenieurbüro) in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Energieversorgern beauftragt. Die Arbeitsschritte umfassen eine Bestandsaufnahme, eine Potentialanalyse, das Erstellen von Szenarien zur Wärmeversorgung und schließlich eine Umsetzungsstrategie, um die erarbeitete Planung anschließend unterstützend für die Wärmewende einzusetzen.

So wird grundstücksscharf ein digitaler Zwilling des Samtgemeindegebietes erstellt, der für etwaige Straßenzüge, Siedlungen oder Dörfer für verschiedene Zeithorizonte die Optionen für die Wärmeversorgung analysiert. Dieser digitale Zwilling ist anpassbar, wenn sich Gegebenheiten ändern und gegebenenfalls für weitere fachverwandte Projekte einsetzbar.

Von Seiten der Samtgemeinde Hanstedt erscheint es sinnvoll, die Aufgabe „Kommunale Wärmeplanung“ von den Mitgliedsgemeinden auf die Samtgemeinde Hanstedt zu übertragen zu bekommen, um so Gewähr dafür zu übernehmen, dass in allen Gemeinden vergleichbare Lebens- und Arbeitsbedingungen hergestellt werden können.

AM Jürgens fragt an, ob dies auch für das Glasfaser Thema angewendet werden kann. Es könnte eine Chance sein, um diesen Ausbau voranzutreiben.

Die Gemeinde wird dies anfragen.

BM Sauer gibt an, dass jetzt erst einmal eine Bestandsaufnahme und Analyse erstellt wird. Wenn das Ergebnis vorliegt, wird dies weiter beraten.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Egestorf überträgt die Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung gemäß § 98 Abs. 1 NKomVG auf die Samtgemeinde Hanstedt.
2. Sollten nicht alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hanstedt die Aufgabe „kommunale Wärmeplanung“ übertragen, werden die finanziellen Folgen in einer gesonderten Vereinbarung zum Kostenausgleich geregelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

11 B-Plan Solarpark Waldsiedlung: Auslegung und Beteiligung

VO/05/2023/432

Der Planer berichtet:

Die Planung betrifft eine Fläche zwischen der Waldsiedlung Egestorf und der BAB A7, an der Bahnstrecke (Flurstück 79/2) in der Größe von ca. 4 ha (s. Lageplan).

Im Plangebiet ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die EEG Projekte GmbH vorgesehen. Ziel der Gemeinde ist es, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung in Egestorf zu ermöglichen. Entsprechend ist im Geltungsbereich ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Für den o.g. Bebauungsplan fand vom 10.02. bis zum 10.03.2023 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt. Hierzu sind einige Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

Im Wesentlichen bleibt das Plangebiet unverändert. Aufgrund der Anregungen werden ein Sichtfeld für den Bahnübergang und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft für die Anlage eines Blühstreifens ergänzt. Zusammen mit der festgesetzten Anpflanzfläche kann der Ausgleichsbedarf vollständig im Plangebiet erfüllt werden. Der Verlauf der Baugrenzen ist optimiert worden.

Die „Behandlung von Anregungen“ und die dazugehörigen Beschlussempfehlungen sind der Beratungsvorlage beigelegt, um diese in der Sitzung zu beraten und zu beschließen. Das Planungsbüro für den Bebauungsplan wird den Planentwurf und die Beschlussempfehlungen erläutern.

Die Präsentation ist dem Projekt angehängt.

Beschluss:

a) Der Gemeinderat beschließt die in der vorgelegten „Behandlung von Anregungen“ der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB empfohlenen Beschlüsse und ihre Einarbeitung in den Planentwurf.

b) Der Gemeinderat beschließt die gleichzeitige Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

12 Antrag auf Erteilung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach " 12 BauGB für das Vorhaben "Solarpark Egestorf" in der Gemeinde Egestorf

VO/05/2023/439

Hier: Schaffung von Baurecht

Antragssteller beantragt die Schaffung von Baurecht durch die Gemeinde Egestorf sowie die Einleitung und Durchführung des erforderlichen Verfahrens.

Antragsteller ist Eigentümer der Fläche und die Fläche erfüllt die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 12 BauGB.

Das Baugrundstück befindet sich in der Gemarkung Egestorf und umfasst ca. 14,6 ha.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist bei der Samtgemeinde Hanstedt zu beantragen, als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO. Derzeitige Ausweisung ist die Landwirtschaft.

Das Planungsziel:

- Planungsrechtliche Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz.
- Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
- Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und deren Beachtung bei der Realisierung
- Nutzung einer geeigneten Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- Beitrag zu einer positiven Entwicklung der Gemeinde

AM Sanchez sowie AM Weymann befürwortet das Projekt und es wird einen Beitrag zum Umweltschutz in der Gemeinde betragen.

AM Jürgens hat keine gute Meinung über ein weiteres Projekt in dieser Form. Er sieht darin eine lokale Industrialisierung der Gemeinde und wird dem Projekt nicht zustimmen.

Die Flächennutzungsplanung erfolgt in Absprache mit der Samtgemeinde Hanstedt.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Egestorf beschließt § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss ist ortüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

13 Anpassung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung Gemeinde Egestorf

VO/05/2023/433

Über den Landkreis Harburg wurde die Vertragsverlängerung für Strom und Gas mit der EWE abgeschlossen.

Folgende Preise wurden vereinbart:

1. Nachtrag zur Rahmenvereinbarung (Gültig vom 01.01.23 bis 30.06.2023)

Strompreis: 46,58 Cent /kWh

Gaspreis: 18,41 Cent/kWh

2. Nachtrag zur Rahmenvereinbarung (Gültig vom 01.07.23 bis 31.12.2023)

Strompreis: 16,95 Cent /kWh

Gaspreis: 7,42 Cent/kWh

Die Preise ab dem 01.01.2024 werden am Ende des Jahres erneut vereinbart.

Gemäß dem Beschluss der Ratssitzung vom 12.10.2022 ist die Ausschaltzeit der Straßenbeleuchtung auf 22.00 Uhr befristet auf 1 Jahr festgelegt worden, danach erfolgt die Umstellung der Ausschaltzeit auf 1.00 Uhr. Aufgrund der Normalisierung der Preise und unter Berücksichtigung der Energieeinsparung sind die Schaltzeiten neu festzulegen.

AM Sanchez wird sind für den Beschluss enthalten, da die Energiekrise noch nicht überwunden ist und eine Einsparung an Energie weiterhin notwendig ist.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Egestorf beschließt die Ausschaltzeit der Straßenbeleuchtung auf 23.30 Uhr, ab dem 01.09.2023, zu verlängern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

14 Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Sahrendorf – Östlich der Kreisstraße 27 und nördlich der Staräße Bollberg, Erweiterung“

VO/05/2023/436

Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

Anlass der Erweiterung der o.g. Ergänzungssatzung ist die geplante Errichtung einer Maschinenhalle zum Unterstellen von forstbetrieblichen Arbeitsmaschinen, der Abbruch und Neubau eines offenen, überdachten Lagerplatzes für Holz, Maschinenteile und Geräte, der Neubau einer Carportanlage mit drei Stellplätzen, die Errichtung eines Schleppdachs sowie das Aufstellen eines Containers im nördlichen Bereich des Flurstücks 97/2 nördlich der Straße „Bollberg“ im Ortsteil Sahrendorf der Gemeinde Egestorf. Die Fläche liegt zurzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, sodass eine gewerbliche Entwicklung bisher nicht umgesetzt werden kann. Zudem liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift für die Ortslage von Sahrendorf.

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile („Innenbereich“) einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Der Bereich der Ergänzungssatzung ist durch vorhandene Wohngebäude im Westen und Süden sowohl baulich als auch freiräumlich vorgeprägt, so dass hier eine kleinteilige Einbeziehung einer bisherigen Außenbereichsfläche städtebaulich vertretbar ist. Im Übrigen gilt dann das Einfügungsgebot nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Da die Ergänzungssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Europäischen Vogelschutzgebieten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 6 Nr.7b BauGB) gegeben sind und auch kein Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, begründet wird, kann das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Im Außenbereich ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten, d.h. der Eingriff in die verschiedenen Schutzgüter von Natur und Landschaft, der durch das Bauvorhaben erfolgt, muss durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Diese werden im Verlauf des Planverfahrens bestimmt.

Verfahren: Zunächst soll der Aufstellungsbeschluss für diese Satzung beschlossen werden.

BM Sauer erklärt, dass dieses Verfahren nicht mit dem Antrag von Familie Haht zusammengelegt werden kann. Zusammen mit dem Landkreis gab es bereits Gespräche, wie die Lösungsansätze sein könnten. Die Flächen von Familie Haht liegen nicht im F-Plan

Bereich und zudem im Landschaftsschutzgebiet. Die Möglichkeiten sind nun, dass eine Privilegierung der Landwirtschaft nachgewiesen wird oder der klassische Weg: B-Plan Verfahren, F-Plan Verfahren und Entlassung aus dem LSG. Der klassische Weg bedarf ein Kreistagsbeschluss und ist ein sehr langwieriges Verfahren.

Die zwei Verfahren müssen daher separat betrachtet werden. Der Landkreis hat dies intensiv geprüft und sieht keine andere Möglichkeit für die Fläche von Familie Haht.

Die Fläche von Familie Sander ist ein einfaches Verfahren und die öffentliche Beteiligung im Auslegungsverfahren werden alle Belange vorlegen und durch den Planer rechtlich sicher geprüft.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Egestorf beschließt die Erweiterung der Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Sahrendorf – Östlich der Kreisstraße 27 und nördlich der Straße Bollberg“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

15 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Evendorf Osterfeld-Ost“

VO/05/2023/437

Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

Anlass der Aufstellung der o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist die geplante kleinteilige Erweiterung der vorhandenen Siedlungsstruktur im dargestellten Bereich nördlich der Straße „Osterfeld“ im Ortsteil Evendorf. Die Fläche liegt zurzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, sodass eine wohnbauliche Entwicklung bisher nicht umgesetzt werden kann.

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile („Innenbereich“) einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Der Bereich der geplanten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist durch vorhandene Wohngebäude im Westen und Süden sowohl baulich als auch freiräumlich vorgeprägt, so dass hier eine kleinteilige Einbeziehung einer bisherigen Außenbereichsfläche städtebaulich vertretbar ist. Im Übrigen gilt dann das Einfügungsgebot nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Da die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Europäischen Vogelschutzgebieten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 6 Nr.7b BauGB) gegeben sind und auch kein Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, begründet wird, kann das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Im Außenbereich ist die Eingriffsregelung abzarbeiten, d.h. der Eingriff in die verschiedenen Schutzgüter von Natur und Landschaft, der durch das Bauvorhaben erfolgt, muss durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Diese werden im Verlauf des Planverfahrens bestimmt.

Verfahren

Zunächst soll der Aufstellungsbeschluss für diese Satzung beschlossen werden. Städtebaulicher Vertrag wird im Verwaltungsausschuss beschlossen.

Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Evendorf Osterfeld-Ost“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

16 Außenbereichssatzung „Evendorf Brocken“

VO/05/2023/438

Hier: Aufstellungsbeschluss

Im Bereich der Straße „Evendorf Brocken“, südlich des zentralen Siedlungsbereichs von Evendorf gelegen, soll eine kleinteilige wohnbauliche Ergänzung des Gebäudebestandes ermöglicht werden. Da sich die Flächen im Außenbereich befinden, wird hierzu die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB vorgesehen. Der Bereich bleibt als Außenbereich gemäß § 35 BauGB bestehen, nur dass einem Bauvorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass dieser Bereich nicht als Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt wird und eine vorhandene Splittersiedlung verfestigt wird.

Es darf zusätzlich ein Gebäude zur Wohnnutzung mit maximal zwei Wohneinheiten errichtet werden. Hinsichtlich der Bauweise und Gestaltung dieses möglichen Neubaus muss sich dieser in die vorhandene Umgebung einfügen.

Das Verfahren zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung entspricht dem der Aufstellung eines Bebauungsplans, nur das auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung verzichtet werden kann. Außerdem sind die Vorschriften zum Umweltbericht hierbei nicht anzuwenden.

Im Außenbereich ist die Eingriffsregelung abzarbeiten, d.h. der Eingriff in die verschiedenen Schutzgüter von Natur und Landschaft, die durch das Bauvorhaben erfolgt, muss durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dies erfolgt allerdings erst im Rahmen des konkreten Bauantragsverfahren. Hier muss dann anhand des konkreten Standortes des möglichen Neubaus der Eingriff ermittelt und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dann individuell mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Das Plangebiet berücksichtigt die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Egestorf und der Gemeinde Bispingen, die durch den westlichen Gebäudebestand verläuft, weshalb nicht komplette Siedlungsbereich in die Satzung einbezogen werden kann, sondern nur der Bereich, der sich innerhalb der Gemeinde Egestorf befindet

Beschluss:

Der Rat beschließt die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Evendorf Brocken“. (

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

17 B-Plan Camping Platz Egestorf

VO/05/2023/440

Hier: Aufstellungsbeschluss

- Die Grundeigentümerin des Campingplatzes möchte das Gebiet weiterentwickeln und an die heutigen Bedingungen anpassen. Auf einer größeren Teilfläche sollen Ferienhäuser gebaut werden, weitere Teilflächen sollen für Dauercamping sowie für Wohnmobile und wechselnde Camper angeboten werden. Im Zuge der Umstrukturierung soll der Platz insgesamt modernisiert und saniert werden. (vgl. vorläufige Konzeptstudie der Eigentümerin)
- Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hanstedt stellt für den nördlichen Teil des Gebiets ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet und für den südlichen Teil ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Campingplatz dar. Die geplante Nutzung entspricht damit dem bestehenden Flächennutzungsplan, so dass dieser nicht geändert werden muss.
- Der Bebauungsplan soll im Normalverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt werden.
- Im Bereich besteht der Bebauungsplan „Egestorf Campingplatz“ aus den 1970er Jahren. Dieser soll mit dem Satzungsbeschluss über den neuen Bebauungsplan aufgehoben werden.
- Parallel zum Bebauungsplan soll ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und der Grundeigentümerin / Investorin geschlossen werden. Die Bearbeitung der für den Bebauungsplan erforderlichen Planungsunterlagen soll durch die Grundeigentümerin / Investorin in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung beauftragt werden.

Beschluss:

Der Rat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Ferienhausgebiet / Campingplatz Egestorf“ für das Gebiet „südöstlich der Alten Landstraße (L212), nördlich der Bundesautobahn-Anschlussstelle Evendorf und südlich der Waldsiedlung Egestorf“. Der Geltungsbereich ist dem Luftbild in der Anlage zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Grundlage für die Modernisierung des Camping- / Wohnmobilstellplatzes und die teilweise Umnutzung in ein Ferienhausgebiet zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

18 Abweichungsantrag: Zaunhöhe

VO/05/2023/435

Der Ausschuss sieht den Antrag nicht ausreichend begründet und lehnt den Abweichungsantrag ab.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Egestorf lehnt den vorliegenden Antrag ab und fordert die Einhaltung der Örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Egestorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

19 Antrag UWE/ die Grünen: Antrag auf Erwirkung eines Tempolimits auf der Landesstraße 213

VO/05/2023/445

Im Rahmen unseres Bürgerdialoges zum Thema „Verkehrsbelastungen“ am 03.03.2023 wurde

nochmals sehr deutlich, dass es bedingt durch ein nicht angepasstes Tempolimit auf der Landesstraße 213, zwischen Schätzendorf und Egestorf, beidseitig regelmäßig zu gefährlichen

Verkehrssituationen kommt:

- Besucher*innen des Schwimmbads, Jugendcamps oder Barfußparks, überqueren an der Bushaltestelle „Dorfpark“ die Landesstraße. Für Fußgänger und insbesondere Schulklassen und Kindergartengruppen aber auch für ältere Menschen, sowie Personen mit Einschränkungen entstehen sehr gefährliche Situationen, da Fahrzeuge hier 100 km/h fahren

dürfen, jedoch mitunter erheblich schneller fahren. Die HVV-Fahrgäste müssen direkt an der Landesstraße auf freier Strecke aussteigen und diese queren, um zum Barfußpark oder zum Naturcamp der Gemeinde zu kommen. Da die Bushaltestelle aus Richtung Schätzendorf hinter einer Kurve liegt und Bäume die Straße säumen, können Fahrzeugführer den Bereich, insbesondere bei hoher Geschwindigkeit, nur unvollständig visuell einordnen, um zeitgerecht notwendige Bremsmanöver einzuleiten.

Es handelt sich hier um einen sensiblen Bereich mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern, denn vorwiegend wird der Barfußpark und das Aquadies von Familien mit kleinen Kindern sowie Kinder- und Jugendgruppen angefahren.

- In dem Abschnitt zwischen der Einmündung „Im Bruch“ und dem Ortseingang Egestorf bildet

sich in den Wintermonaten häufig Blitzeis auf der Landesstraße, was vermutlich an der Höhenlage liegt. In den letzten 10 Jahren ist es mehrfach zu schweren Verkehrsunfällen auf dem betreffenden Abschnitt gekommen. Zum Glück verliefen viele glimpflich - einer endete tragischer Weise mit einem tödlichen Ausgang. Bei niedrigstehender Sonne kommt es auch immer wieder zu Blendwirkungen. Der letzte glättebedingte Unfall ereignete sich am 01.03.2023. Auch am vergangenen Wochenende (22.04.2023) kam es wieder zu einem schweren Verkehrsunfall.

- Die Anwohner, Besucher und Zusteller der Haushalte an der Schätzendorfer Straße 21 - 27 können nicht gefahrlos auf die Landstraße fahren bzw. diese zu Fuß überqueren, weil herannahende Fahrzeuge, bedingt durch den Verlauf der Straße und der Vegetation, schlecht

zu erkennen und damit die Geschwindigkeiten schwer einzuschätzen sind.

Insbesondere vom Sommer bis zum Herbst ist der Verkehr in beide Richtungen erheblich, zumal die Landesstraße häufig bei Staus auf den Autobahnen als Ausweichstrecke genutzt wird.

- Der Schulhof der Grundschule befindet sich noch im 100 km/h-Bereich außerhalb der Ortslage. Das ist insbesondere in Bezug auf die Verkehrssicherheit unserer Schulkinder sowie die Lärmimmissionen sehr unbefriedigend. Die Zufahrt zur Grundschule ist unweit der

Ortseinfahrt aus Richtung Schätzendorf. Die Fahrzeuge fahren oftmals mit überhöhter Geschwindigkeit in den Ort hinein.
Im Einbiegungsbereich des Ahornweges ergeben sich saisonal oftmals sehr gefährliche Situationen, da die Fahrzeuge meist schneller als erlaubt von der abfallenden Landesstraße angefahren kommen. Gleichzeitig bremsen rechtsabbiegende, nichtortskundige Gäste des Barfußparks, Naturbades Aquadies und Sportzentrums mitunter im letzten Moment auf der Landesstraße stark ab, um in den Ahornweg abzubiegen.
Die teilweise sehr hohen Geschwindigkeiten der entgegenkommenden Fahrzeuge, sind für Linksabbieger in den Ahornweg schwer einzuschätzen. Zu dem staut sich hier der Verkehr an
besonders heißen Tagen durch die hohe Gästefrequenz sowie parkenden Autos am Straßenrand, da die Parkplätze beim Aquadies dann meist überfüllt sind.
Durch den Parkplatzsuchverkehr ergeben sich unübersichtliche Situationen an der Landesstraße, der kreuz und quer entlang der Landesstraße fährt und stoppt.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Egestorf beschließt, die Verwaltung damit zu beauftragen, für den außerörtlichen Bereich der L213, zwischen Egestorf und Schätzendorf, ein Tempolimit von 70 km/h
zu initiieren, die entsprechenden verkehrsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und eine Umsetzung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

20 Behandlung von Anfragen und Anregungen

Es liegen keine Anfragen und Anregungen vor.

21 Schließung der Sitzung

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:55 Uhr.

Vorsitz

Protokollführung

Bürgermeister